

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 6 Rahlbruch

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Möllbergen, Flur 2,

Flurstücke 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw.,
91, 92, 93 tlw., 94 tlw.,
95 tlw., 96 tlw., 100 tlw.,
101 tlw., 102, 103, 104,
105, 106, 107, 108, 109,
110, 111, 112, 113, 114,
115, 116, 117, 120 tlw.,
128 tlw., 129, 130, 131,
132, 133, 134, 135 tlw.,
136, 137, 138, 139,
140 tlw., 141 tlw., 142,
143 tlw., 212 tlw.,
215 tlw., 216,

Gemarkung Möllbergen, Flur 5,

Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,
12, 13, 14, 15, 16, 20 tlw.,
21, 23 tlw., 26, 27,
75 tlw., 76 tlw., 78 tlw.,
88 tlw., 90 tlw.,

ca. 28,4 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a)
und c) LG sowie § 20 LG letzter Satz,
insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines
vielfältig strukturierten Biotop-
komplexes u.a. aus großflächigen
Feucht- und Naßwiesen, Großseggen-
rieden, naturnahen Waldbeständen
und Gewässern sowie
- zur Erhaltung, Optimierung und Ent-
wicklung von wertvollen Feuchtbio-
topen für seltene Tier- und Pflan-
zenarten.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet Rahlbruch sind
alle Handlungen verboten, die zu ei-
ner Zerstörung, Beschädigung oder
Veränderung des geschützten Gebietes
oder seiner Bestandteile oder zu ei-
ner nachhaltigen Störung führen
können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist
in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim
Inkrafttreten des Landschaftsplanes
bestehenden planerischen Festset-
zungen anderer Fachplanungsbehörden
(§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter Straßen und Wege zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegbaumaterial oder als Pflege von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuscharten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder außerhalb von Ackerflächen anzuwenden;
- l) Düngemittel zu lagern und Gülle auszubringen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen und Gewässer fischereilich zu nutzen;
- o) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- p) Einrichtungen für den Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

Die derzeit bestehende fischereiliche Nutzung der Teichanlage soll zugunsten der Schaffung von Artenschutzgewässern aufgegeben werden - vgl. Abs. 6, Buchstabe h) -.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- s) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- t) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 6** mit 3t gekennzeichneten Waldbestände anders als einzelstammweise oder femelschlagartig zu nutzen;
- u) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- v) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 6** mit 3v gekennzeichneten Brach- und Grünlandflächen zu beweiden;
- w) auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 6** mit 3w gekennzeichneten Flächen Düngemittel auszubringen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Rahlbruch**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), k), l), m), n), o), s), t), u), v) und w);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 6** mit 4b gekennzeichneten Flächen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j) und l);

Es handelt sich um Großseggenriede, Röhrichte und die Bereiche um die Tümpel.

Es wird angestrebt, durch privatrechtliche Vereinbarungen die mit 4b gekennzeichnete Fläche in eine extensive Grünlandnutzung zu überführen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- bb) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) die horstweise Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den Grünlandflächen außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte N 6** mit 6b und 6c gekennzeichneten Flächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von Ansitzleitern betrifft;
- e) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- f) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchstabe r);
- g) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- h) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Die gesetzliche Pflicht, in Notzeiten zu füttern, kann außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

(5) Gebote
nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet Rahlbruch gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die nicht bodenständig heimischen Pappeln sind nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen zu entnehmen;
- b) die in der Festsetzungsdetailkarte N 6 mit 6b gekennzeichneten Brach- und Grünlandflächen sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten, in 3 - 5jährigem Turnus jeweils ab Oktober zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;
- c) die in der Festsetzungsdetailkarte N 6 mit 6c gekennzeichnete Brachfläche ist von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten, in 5 - 10jährigem Turnus jeweils ab September zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;
- d) die Brennesselfluren auf den in der Festsetzungsdetailkarte N 6 mit 6d gekennzeichneten Flächen sind bis zu viermal jährlich zu mähen (1. Schnitt bis Ende Mai), und das Mähgut ist abzufahren;
- e) die Hochstaudenfluren entlang der Gräben sind in 3 - 5jährigem Turnus jeweils ab Oktober zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;
- f) die in der Festsetzungsdetailkarte N 6 mit 6f gekennzeichneten Grünlandflächen sind zu ein- bis max. zweischürigen Wiesen (1. Mahd ab 15.6.) mit Beschränkung oder Verzicht auf Düngung zu entwickeln;

Es handelt sich um Großseggenriede, Röhrichte und Bereiche um die Tümpel. Die Mahd soll jeweils nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind. Randlich aufkommender Gehölzbewuchs kann als Schutzstreifen zu den angrenzenden Ackerflächen belassen bleiben.

Angestrebt wird die Erhaltung bzw. Entwicklung von Röhricht. Die Mahd soll nur bei Bedarf in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung erfolgen (Vegetationskontrolle); ggfls. sind die Mähzyklen neu zu bestimmen. Weiter soll die Mahd nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind.

Die Mahd dient der Ausmagerung der Standorte und ist zeitlich begrenzt bis die Brennesselfluren beseitigt sind (Vegetationskontrolle).

Die Mahd soll jeweils nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind.

Die Maßnahme ist erforderlich für die Entwicklung typischer, arten- und krautreicher Feucht- und Naßwiesengesellschaften auf den Niedermoor- und Moorgleyböden im Naturschutzgebiet. Die aus dem Grünlandumbruch hervorgegangene Ackerfläche auf dem Flurstück 139 soll durch Ansaat in Grünland zurückgeführt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- g) auf der in der Festsetzungsdetailkarte N 6 mit 6g gekennzeichneten Fläche ist die landwirtschaftliche Nutzung abzulösen, und der Bereich ist zukünftig gemäß Festsetzung e) zu pflegen;
- h) die Fischteiche sind zu Artenschutzgewässern umzugestalten, und die baulichen Anlagen bei den Fischteichen sind zu beseitigen;
- i) die Kopfweiden sind in bis zu 10jährigem Turnus zu schneiden;
- j) das Ufergehölz des Mühlengrabens und seiner Zuflüsse ist durch Anpflanzungen aus bodenständig heimischen Gehölzarten zu ergänzen, im einzelnen:

Von Bedeutung ist die Ablösung der teilweise vorhandenen Weidenutzung auf den trittempfindlichen Böden zugunsten der Wiesenutzung. Beweidung führt z.B. durch Verdrängung tritt- und verbißempfindlicher Pflanzenarten zur Ausbildung artenärmerer Pflanzengesellschaften. Um auch konkurrenzschwache, an Nährstoffarmut angepasste Pflanzen- und Tierarten zu fördern, die in der derzeit intensiv genutzten Kulturlandschaft kaum Lebensräume vorfinden und in ihrem Bestand bedroht oder stark gefährdet sind, wird eine extensive Wiesenutzung mit keiner oder höchstens eingeschränkten Düngung angestrebt. Die zur Zeit teilweise intensiv bewirtschafteten, artenarmen Wiesen (Ansaatflächen) lassen sich durch die Nutzungsextensivierung mittelfristig wieder in artenreichere und vielfältigere Ausprägungen umwandeln.

Angestrebt wird die Entwicklung von Krautsäumen bzw. Hochstaudenfluren entlang des Wirtschaftsweges. Aufkommender Gehölzbewuchs kann als Schutzstreifen zur angrenzenden Ackerfläche belassen bleiben.

Für die Anpflanzungen gelten die allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 5.2 der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Geeignete Gehölze sind der Gehölzliste III im Anhang zu der vorgenannten Festsetzung zu entnehmen. Die Pflanzung von Kopfweiden kann auch unter Verwendung von Setzstangen erfolgen, die bei Pflegearbeiten in der näheren Umgebung anfallen. Die Anpflanzungen sind in der Festsetzungsdetailkarte N 6 mit j1, j2 usw. gekennzeichnet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- | | |
|---|--|
| 1. an der Nordwestgrenze des Gebietes nördlich des Gewässers, | 5reihiger Gehölzstreifen in ca. 50 m Länge (vorzugsweise Straucharten)
Bedarf: ca. 300 Pflanzen |
| 2. im Anschluß an die Pflanzung unter 1. bis zur Straße "Oberes Rahlbruch", | Baumreihe in ca. 130 m Länge, gruppenweise Pflanzung von Kopfweiden
Bedarf: ca. 15 Stück |
| 3. an der Westgrenze des Gebietes südwestlich des Gewässers zwischen der Straße "Oberes Rahlbruch" und dem Weg "Hohe Flur", | 3reihiger Gehölzstreifen in ca. 150 m Länge (vorzugsweise Straucharten)
Bedarf: ca. 500 Pflanzen |
| 4. am Mühlengraben nördlich der Straße "Oberes Rahlbruch", | Baumreihe in ca. 100 m Länge, gruppenweise Pflanzung von Kopfweiden
Bedarf: ca. 10 Stück |
| 5. am Graben südlich der Straße "Oberes Rahlbruch", | Baumreihe in ca. 70 m Länge, gruppenweise Pflanzung von Kopfweiden
Bedarf: ca. 10 Stück |
| 6. am Mühlengraben zwischen den Straßen "Oberes Rahlbruch" und "Unteres Rahlbruch", östlich des Gewässers; | 3reihiger Gehölzstreifen in ca. 180 m Länge
Bedarf: ca. 600 Pflanzen |
| k) aus bodenständig heimischen Gehölzarten sind Schutzpflanzungen anzulegen, im einzelnen: | Für die Anpflanzungen gelten die allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 5.2 der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Geeignete Gehölze sind den Gehölzlisten VI und VIII im Anhang zu der vorgenannten Festsetzung zu entnehmen.
Die Anpflanzungen sind in der Festsetzungsdetailkarte N 6 mit k1, k2 k3 und k4 gekennzeichnet. |
| 1. südlich der Straße "Möllberger Heide" im Süden der Ackerfläche, | 5reihiger Gehölzstreifen in ca. 90 m Länge (vorzugsweise Straucharten)
Bedarf: ca. 600 Pflanzen |
| 2. an der Westgrenze des Gebietes südlich der Mühlenstraße im Bereich der Teichanlage, | 3reihiger Gehölzstreifen in ca. 180 m Länge (Straucharten)
Bedarf: ca. 720 Pflanzen |
| 3. an der Ostgrenze des Gebietes nördlich der Mühlenstraße bis zum Waldrand. | 3reihiger Gehölzstreifen in ca. 120 m Länge (vorzugsweise Straucharten)
Bedarf: ca. 480 Pflanzen |
| 4. nördlich der Mühlenstraße | 3reihige Hecke in ca. 150 m Länge
Bedarf: ca. 600 Pflanzen |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- 1) Teilflächen in der Kernzone des Naturschutzgebietes sind durch Verschließen geeigneter Gräben oder durch Unterbrechung vorhandener Drainagen zu vernässen;

Durch die Anhebung des Grundwasserspiegels soll der Biotop- und Artenschutzwert des Naturschutzgebietes erhöht werden. Die in Absatz 6, Buchst. f) für Teile des Gebietes festgesetzten Mähzyklen (ein- bis zweischürige Mahd) sind auf die sich neu einstellenden Standortverhältnisse abzustimmen (Vegetationskontrolle) und ggfls. neu zu bestimmen. Es wird sichergestellt, daß durch die Maßnahme angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden.

- m) außerhalb der Hochstaudenfluren, Seggenriede und Röhrichte sind an geeigneten Stellen mehrere buchtenreiche, unbeschattete Kleingewässer von ca. 50 - 250 m² Größe und Wassertiefen zwischen 0,5 m und 1,2 m anzulegen.

Kleingewässer sollen insbesondere in der nördlichen Hälfte des Naturschutzgebietes angelegt werden. Auf beweideten Flächen sind die Gewässer einzuzäunen.